

**Satzung
zur Änderung der Satzung der IHK zu Kiel**

**betreffend die Schulung, die Prüfung und
die Erteilung der ADR-Bescheinigung
für Fahrzeugführer für die Beförderung
gefährlicher Stoffe auf der Straße**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Kiel hat am 11.06.2007 aufgrund von

- § 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 130 der 9. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I 2006, S. 2407) und
- § 6 Abs. 11 der Gefahrgutfahrerverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2683)

beschlossen, die Satzung vom 28.09.2004 zu ändern und neu zu fassen.

1. § 1 wird geändert. Er lautet:

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel hat die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben der Anerkennung und Modifizierung der Anerkennung von Schulungen für Gefahrgutfahrer mit Vertrag nach § 1 Abs. 4 a IHKG auf die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg übertragen. Sie bleibt zuständig für

- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer an von der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg anerkannten Schulungen in ihrem Bezirk und
- die Ausstellung und Verlängerung von ADR-Bescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer an den von ihr durchgeführten Prüfungen.

2. Die Abschnitte II bis IV (§§ 2 bis 12) werden aufgehoben.

3. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Kiel
betreffend die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigungen für
Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

I Zuständigkeit

§ 1 örtliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel hat die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben der Anerkennung und Modifizierung der Anerkennung von Schulungen für Gefahrgutfahrer mit Vertrag nach § 1 Abs. 4 a IHKG auf die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg übertragen. Sie bleibt zuständig für

- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer an von der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg anerkannten Schulungen in ihrem Bezirk und
- die Ausstellung und Verlängerung von ADR-Bescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer an den von ihr durchgeführten Prüfungen.

II Prüfungen

§ 2 Art der Prüfung

Prüfungen nach ADR sind Prüfungen für:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7,
- Fortbildungsschulung.

§ 3 Durchführung der Prüfungen

1. Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
2. Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
3. Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
4. Die Prüfungssprache ist deutsch.
5. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
6. Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Diese ist grundsätzlich durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass) in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinische Schrift festzustellen.

7. Die Teilnehmer werden über den Ablauf der Prüfung belehrt.
8. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkte Fehlerzahl nicht überschritten wurde.
9. Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
10. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

1. Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat.
2. Zu Prüfungen für die Aufbaukurse Klasse 1 und 7 können auch solche Teilnehmer zugelassen werden, die gemäß Kapitel 8.5 S 1 oder S 11 ADR von der Schulung für diese Aufbaukurse befreit sind.
3. Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

§ 5 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

§ 6 Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung beträgt

- 45 Minuten beim Basiskurs,
- 45 Minuten beim Aufbaukurs Tank,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 1,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 7,
- 30 Minuten bei der Fortbildungsschulung.

§ 7 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

1. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu deren Beginn zulässig. Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
2. Wer Täuschungshandlungen unternimmt oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann durch die IHK von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

III Erteilung der ADR-Bescheinigungen

§ 8 Bescheinigungsvoraussetzungen

Die IHK erteilt bzw. erweitert eine ADR-Bescheinigung, wenn der Teilnehmer

- den erforderlichen Kurs ohne Fehlzeiten besucht hat
oder
im Rahmen eines Aufbaukurses Klasse 1 und/oder Klasse 7 von der Schulung befreit wurde
und
- wenn er darüber hinaus die entsprechende Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe abgelegt und dabei die zulässige Bearbeitungszeit und Fehlerzahl nicht überschritten hat.

§ 9 Gültigkeitsdauer/-verlängerung

1. Für die Gültigkeitsdauer der ADR-Bescheinigung ist das Datum der Prüfung „Basiskurs“ maßgebend.
2. Hat der Fahrzeugführer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der ADR-Bescheinigung oder nach Ablauf (auf Grund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Fortbildungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung bestanden, ist die ADR-Bescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung „Fortbildungsschulung“ maßgebend.

Kiel, den 11.06.2007

(Prof. Dr. Hans-Heinrich Driftmann)
Präsident

(Dr. Jörn Biel)
Hauptgeschäftsführer

ausgefertigt
Kiel, den 20.06.2007

(Prof. Dr. Hans-Heinrich Driftmann)
Präsident

(Dr. Jörn Biel)
Hauptgeschäftsführer